

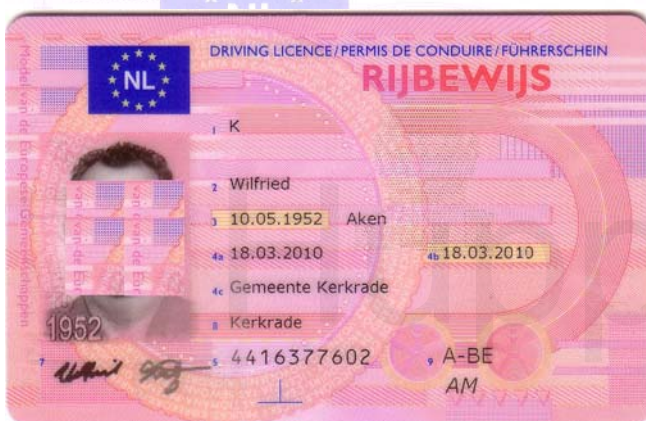
## Fahrerlaubnisrechtlicher Sachverhalt mit Lösungshinweis

hier: Die Gültigkeit einer EU – Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

### Sachverhalt

Wilfried K., deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in Kerkrade (Niederlande) fuhr jahrelang arbeitstäglich zu seiner Arbeitsstelle nach Aachen. Am 01.02.2014 meldete er sich mit seiner Familie wieder in dieser seiner Geburtsstadt Aachen an. Seitdem wohnt er in der Alemannia – Straße 8.

Nach einem Verkehrsunfall, den er am 09.09.2014 mit seinem Pkw verursacht hat, überprüfen die einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein.



Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

## Obersatz

Wilfried K. könnte eine Straftat i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG begangen haben.

Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr<sup>(1)</sup> ein Kfz<sup>(2)</sup> geführt<sup>(3)</sup> haben, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis<sup>(4)</sup> zu sein.

### 1 Straßenverkehr

Die fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften, insbesondere des StVG und der FeV finden nur Anwendung, wenn es sich um öffentlichen Straßenverkehr handelt.

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.<sup>1</sup>

### 2 Kfz

Kfz sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahn- oder Gleise gebunden zu sein (Legaldefinition des § 1 II StVG).

### 3 Führen

Ein Kfz führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> BGH VRS 22, 185; BGH NZV 1998, 418.

<sup>2</sup> BGH NJW 1962, 2069; BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245); BGH NZV 1989, 32).

#### 4 Erforderliche Fahrerlaubnis

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Das durch Art. 2 I GG garantierte Grundrecht auf Handlungsfreiheit wird zum Schutz anderer Rechtsgüter durch die prinzipielle Fahrerlaubnispflicht gemäß § 2 I StVG in zulässiger Weise eingeschränkt. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

#### 5 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

#### 6 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 FeV. Danach ist hier die Fahrerlaubnisklasse B einschlägig.

#### 7 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. Das gilt gemäß § 4 II Satz 3 FeV im Übrigen auch für internationale und nationale ausländische Führerscheine.

Die Fahrerlaubnis ist der rechtstechnische Ausdruck für die behördlich erteilte Ermächtigung (= begünstigender Verwaltungsakt) zum Führen von Kfz.

Der Führerschein ist als öffentliche Urkunde das amtliche Dokument, das die Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Erteilung bescheinigt<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> BGHSt 34, 299 (= NJW 1987, 2243); BGHSt 37, 207 (= NJW 1991, 576).

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt einschränkungslos auch für ausländische Führerscheine.

Dieser Verpflichtung ist (K) nachgekommen. Er weist sich jedoch mit einem niederländischen Führerschein aus.

Allgemeiner Hinweis      Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

## **8            Besonderheiten**

### **8.1            EU-/EWR - Fahrerlaubnis**

Nach § 2 StVG bedarf, wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kfz führt, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Inwieweit zum Führen eines Kfz eine bestimmte Fahrerlaubnisklasse erforderlich ist, ergibt sich aus §§ 4 ff. FeV.

Im Hinblick auf die Stellung dieses Straftatbestandes innerhalb des StVG kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Tatbestandsmerkmal der „erforderlichen Fahrerlaubnis“ auf die zuvor genannte Vorschrift des § 2 StVG Bezug nimmt. Gemeint ist also die von der zuständigen deutschen Behörde erteilte Fahrerlaubnis. Daraus folgt zwingend, dass derjenige, der statt einer solchen Fahrerlaubnis nur eine ausländische Fahrberechtigung besitzt, grundsätzlich ohne Fahrerlaubnis i.S.d. § 21 StVG fährt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese ausländische Fahrerlaubnis ihn abweichend von den in § 2 StVG getroffenen Regelungen zum Führen von Kfz auch im Inland berechtigt:

Die Berechtigung, mit einer ausländischen FE in der Bundesrepublik Deutschland Kfz zu führen, erwächst aus der Vorschrift des § 29 I FeV sowohl für Inhaber einer EU-/EWR – Fahrerlaubnis als auch sonstiger ausländischer Fahrerlaubnisse (Dritt- / Listenstaaten).

Die Nationalität des Fahrerlaubnisinhabers spielt dabei keine Rolle, das heißt, auch ein Deutscher (hier: Wilfried K.) kann in diesem Sinne ausländischer Kraftfahrzeugführer sein

Hiernach sind also alle Inhaber einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis aus Nicht - EU-/EWR – Mitgliedstaaten als auch EU-/EWR-Mitgliedstaaten (hier: Niederlande) berechtigt, im Bundesgebiet im Umfang ihrer ausländischen Fahrerlaubnis Kfz zu führen, und zwar

- ohne Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes (= unter Beibehaltung des ausländischen Wohnsitzes ) während der Aufenthaltsdauer
- mit Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes besteht diese Berechtigung noch sechs Monate<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Obwohl vom Ordnungsgeber so nicht ausdrücklich erwähnt, dürfen Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis gegenüber Inhabern einer Fahrerlaubnis aus Drittländern nicht benachteiligt werden.

- mit Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes richtet sich die weitere Berechtigung zum Führen von Kfz aufgrund einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis nach § 28 FeV (§ 29 I FeV).

## **8.2 Ordentlicher Wohnsitz**

Zentraler Anknüpfungspunkt ist das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellerstaat und fortfolgend in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Inhaber einer ausländischen Fahrberechtigung muss nämlich zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellerstaat gehabt haben, da erst dadurch die Zuständigkeit der dortigen Behörden begründet wird.

Ein ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird angenommen, wenn der Betreffende wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt (§ 7 I FeV).

Zum Begriff und zu den Erfordernissen eines ordentlichen Wohnsitzes nimmt § 29 FeV ausdrücklich Bezug auf § 7 I FeV.

Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes setzt voraus, dass der Betreffende seine „Wohnung“ im Inland hat. Dabei kann es sich um ein Eigentum, Mietwohnung, Hotel, Apartmenthaus, Wohnen bei Eltern / Verwandten / Bekannten oder Gasteltern sowie um eine Unterkunft von Asylbewerbern handeln. Keine Rolle spielen allerdings die aus dem Melderecht stammenden Unterscheidungen nach Erst- und Zweit- bzw. Nebenwohnsitz, denn wer im Bundesgebiet auch nur einen Nebenwohnsitz begründet (weil seine Familie vielleicht noch im Heimatland bleibt), begründet einen ordentlichen Wohnsitz i.S.d. § 7 I FeV.

Die Frist beginnt i.d.R. mit dem Datum des Grenzübertritts, der aus Anlass eines ständigen inländischen Aufenthaltes erfolgt. Im Sachverhalt wird jedoch auf das Meldedatum 01.02.2014 abgestellt. Auch wenn dieser Termin nicht mit der tatsächlichen Wohnsitznahme übereinstimmen sollte, so ist er jedenfalls justiziabel.

Allerdings gilt die Berechtigung nach § 29 I FeV auch in den Fällen, in denen ein inländischer ordentlicher Wohnsitz begründet ist, die sog. 6-Monats-Frist für die Berechtigung nach § 29 I Satz 3 FeV aber noch nicht abgelaufen ist. Denn insoweit können Inhaber von EU-/EWR-Fahrerlaubnissen nicht schlechter gestellt sein als Personen mit Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten, deren Berechtigung zum vorübergehenden Führen im Inland in § 29 I Satz 3 FeV geregelt ist.

Laut Sachverhaltsvorgabe zog Wilfried K. mit seiner Familie zum 01.02.2014 in seine neue Wohnung in Aachen. Es liegt also ein ordentlicher Wohnsitz sowohl aus persönlichen wie auch beruflichen Bindungen vor. Er kann er sich nicht auf die 6-Monats-Frist berufen. Den Verkehrsunfall verursachte er am 09.09.2014, also nach Ablauf der 6-Monats-Frist.

### 8.3 Die Regelung des § 28 FeV

Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR (hier: Niederlande) erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kfz nach den § 28 FeV (§ 29 I FeV).

Inhaber einer gültigen EU- oder EWR – Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz i.S.d. § 7 I oder II in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen - vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 - im Umfang ihrer Berechtigung Kfz im Inland führen. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten (§ 28 I FeV).

### 8.4 Umfang der Berechtigung

Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich gemäß § 28 II FeV aus der Entscheidung vom 18.12.2012 der Kommission über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen (ABl. EG vom 22.01.2013 Nr. L 19, 1).

Problem Seit 24.04.2014 gilt die Äquivalenztabelle vom 20.03.2014 (ABl. EU vom 23.04.2014 Nr. L 120, 1). Diese ist jedoch noch nicht in § 28 II FeV überführt worden. Im Sachverhalt wird ausschließlich auf die „neue“ Äquivalenztabelle Bezug genommen.

Die Äquivalenztabelle gilt nur

- im Verhältnis der EU-/EWR – Mitgliedstaaten untereinander,
- wenn und solange der Fahrerlaubnisinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- in Bezug auf die harmonisierten Klassen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden um Mitgliedstaaten der EU. Wilfried K. hat zur Feststellungszeit seinen ordentlichen Wohnsitz in Aachen. Nach Sachverhaltsvorgabe fährt er zur fraglichen Zeit einen Pkw. Dazu müsste er im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Die Äquivalenztabelle weist darauf hin, dass die niederländische Klasse B die gleiche Berechtigung wie die deutsche Klasse B hat. Wilfried K. ist insoweit im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

### 8.5 Geltungsdauer

Eine etwaige zeitliche Befristung ausländischer Fahrerlaubnisse ist zu beachten. Ist diese abgelaufen, so handelt es sich nicht mehr um eine gültige Fahrerlaubnis i.S.d. § 28 I FeV. Hierbei kommt es auf den Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein an:

Ob bei ausländischen EU-/EWR-Führerscheinen tatsächlich nur die Gültigkeitsdauer des Führerscheindokuments ohne Auswirkungen auf die Fahrerlaubnis eingeschränkt wird oder auch die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis begrenzt wird, ist allein nach dem Recht des Ausstellerstaates zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall ist allerdings das Ablaufdatum mit 18.03.2020 angegeben. Aus diesem Grunde sind die vorgenannten Überlegungen hier nicht einschlägig.

Das gilt auch für die Regelung nach § 28 III FeV. Danach gelten die nationalen (deutschen) Vorschriften über die Geltungsdauer der „Lkw- und Busklassen“ auch für die entsprechenden EU- und EWR – Fahrerlaubnisse. Im vorliegenden Sachverhalt steht jedoch die Fahrerlaubnisklasse B zur Prüfung an.

Wilfried K. erwarb die Fahrerlaubnis der hier einschlägigen Klasse B am 03.04.1990. Die niederländische Fahrerlaubnis wird (erst) zum 18.03.2020 ungültig. Am Tag der Verkehrsunfallaufnahme war die in Rede stehende Fahrerlaubnis als gültig i.S.d. § 28 I FeV anzusehen.

Hinweis Begründet ein Führerscheininhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in einem aufnehmenden Mitgliedstaat, in dem die Gültigkeit länger ist als im ersten Mitgliedstaat [oder wo (wie in Deutschland) Führerscheine auf Lebenszeit ausgestellt werden], so werden im ersten Mitgliedstaat ausgestellte Führerscheine nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer ungültig. Das basiert auf der Tatsache, dass die ursprüngliche Fahrerlaubnis zeitlich befristet ist und dass der Führerschein unabhängig davon, ob der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz verlegt oder nicht, abläuft. Das Führen von Fahrzeugen mit einer abgelaufenen Fahrerlaubnis ist nicht zulässig. Daher sind nach Ablauf des ursprünglichen Führerscheins (hier:18.03.2020) die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des aufnehmenden Mitgliedstaates (hier: Deutschland) anzuwenden.<sup>5</sup> Hier aber wird die Klasse B unbegrenzt erteilt. Im Ergebnis wird der Niederländer dann eine deutsche Fahrerlaubnis mit unbefristeter Klasse B erhalten.

### **Schlussatz (Ergebnis)**

Wilfried K. ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis. Es liegt keine Zuwiderhandlung vor.

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen über den Führerschein in der EG (ABl. EG vom 28.03.2002 Nr. C 77/5), Beispiel D3 (Seite 23).